

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

der Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff. SGB XII i.V. mit §§ 55 ff. SGB IX im Wohnheim „16 B“, Rotdornallee 64, 28717 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen.

Es wurde zusätzlich 0,5 Stelle Betreuungspersonal aufgrund der geringen Größe der Einrichtung in den Vergütungen berücksichtigt. Der Einrichtungsträger bemüht sich nach einer Lösung zu suchen, um kleine Wohneinheiten zusammen zu legen. In dem Fall fällt diese halbe Stelle wieder weg.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung (siehe Personalbogen in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist) erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen

nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 9 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfe-bedarfs-gruppe 1	20,44	33,35	16,01	13,77	83,57
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	20,44	52,82	16,01	13,77	103,04
Hilfe-bedarfs-gruppe 3	20,44	82,48	16,01	13,77	132,70
Hilfe-bedarfs-gruppe 4	20,44	135,09	16,01	13,77	185,31
Hilfe-bedarfs-gruppe 5	20,44	188,60	16,01	13,77	238,82

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfe-bedarfsgruppe 1	18,40	30,02	16,01	13,77	78,20
Hilfe-bedarfsgruppe 2	18,40	47,54	16,01	13,77	95,72
Hilfe-bedarfsgruppe 3	18,40	74,23	16,01	13,77	122,41
Hilfe-bedarfsgruppe 4	18,40	121,58	16,01	13,77	169,76
Hilfe-bedarfsgruppe 5	18,40	169,74	16,01	13,77	217,92

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen, das Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

3.4 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5.** werden in der

- **Bedarfsgruppe A mit 50,32 € pro Leistungstag**
- **Bedarfsgruppe B mit 99,55 € pro Leistungstag**

vergütet.

3.5 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2018** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2018).

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des vollstationären Heimwohnens durch landesrahmliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

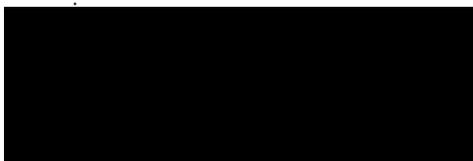
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im März 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag:



Einrichtungsträger:

FRIEDEHORST 



Anlagen:

Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01
Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV)
Bauliche und räumliche Ausstattung